

§ 31: Computerbetrug (§ 263 a StGB)

I. Einführung

Der Tatbestand des Computerbetrugs (§ 263 a StGB) wurde 1986 durch das 2. WiKG in das StGB eingeführt. Der Grund für die Normierung dieses Tatbestands lag in der Schließung von Strafbarkeitslücken, die durch neue Techniken (Datenverarbeitungssysteme) entstanden sind und durch § 263 StGB nicht erfasst werden können, da ein (menschlicher) Irrtum hier nicht möglich ist.

Dieser Zweck, Strafbarkeitslücken im Rahmen von § 263 StGB aufzufangen, schlägt sich auch in der Auslegung des § 263 a StGB nieder: § 263 a StGB ist betrugsnah auszulegen (BGHSt. 47, 16, 162 f.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 603; *Kindhäuser* BT II § 28 Rn. 1).

Geschütztes Rechtsgut ist wie bei § 263 StGB das Vermögen (BGHSt. 40, 331, 334; *MK/Wohlers* § 263 a Rn. 1).

Die seiner Funktion geschuldete enge „Verwandtschaft“ des § 263 a StGB mit dem klassischen Betrugstatbestand hat in der Abfassung des Tatbestands seinen Niederschlag gefunden. Wie die folgende Übersicht zeigt, sind die Tatbestände parallel ausgestaltet.

Betrug (§ 263 StGB)	Computerbetrug (§ 263 a StGB)
Täuschung als Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen Menschen	Einwirkung auf einen Datenverarbeitungsvorgang durch eine der vier genannten Tathandlungsvarianten (unrichtige Gestaltung des Programms; Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten; unbefugte Verwendung von Daten; sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf)
Irrtum als Erfolg der Täuschung	Beeinflussung des Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs als Erfolg der Einwirkung auf den Verarbeitungsvorgang
Vermögensverfügung	„Computerverfügung“ (unmittelbare Computerreaktion mit Vermögensbezug)
Vermögensschaden	Vermögensschaden
Bereicherungsabsicht	Bereicherungsabsicht

II. Tatbestand des § 263 a I StGB

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, macht sich gem. § 263 a I StGB wegen Computerbetrugs strafbar.

1. Tathandlung

Die Tathandlung des § 263 a I StGB besteht in der Einwirkung auf einen Datenverarbeitungsvorgang durch eine der vier genannten Tathandlungsvarianten.

a) Unrichtige Gestaltung des Programms (Var. 1)

Ein Programm ist jede Anweisung an den Computer in Form von Daten (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 609; *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 22). Besteht somit ein Programm aus Daten, so folgt daraus, dass Var. 1 ein spezieller Fall gegenüber der Var. 2 ist. Der Gesetzgeber hat die unrichtige Programmgestaltung wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, die sich bei Programmen aus der wiederholten Wirkung der Manipulation ergibt, in Var. 1 lediglich als *lex specialis* ausdrücklich hervorgehoben (*LK/Tiedemann* § 263 a Rn. 27; *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 21).

Der Begriff der Gestaltung umfasst jede nachträgliche Veränderung der Ablaufschritte des Programms, insb. das Neuschreiben von Programmen(-teilen), das Hinzufügen, Ändern oder Löschen von Programmablaufschritten (*Kindhäuser* BT II § 28 Rn. 11; *Joecks* § 263 a Rn. 9).

Streitig ist, wie das Merkmal „unrichtig“ auszulegen ist.

Bsp. (vgl. dazu *Otto* BT § 52 Rn. 34): Unternehmer U gestaltet das Lohnabrechnungsprogramm so, dass der Lohn der Arbeitnehmer geringer berechnet wird als geschuldet.

- Subjektivierende Auslegung (*Kindhäuser* BT II § 28 Rn. 12; *Sch/Sch/Cramer/Perron* § 263 a Rn. 5): Ein Programm ist unrichtig, wenn es nicht dem Willen des Verfügungsberechtigten entspricht. – Danach ist das Programm im Bsp. richtig, denn der Programmablauf entspricht dem Willen des U.
 - Objektivierende Auslegung (h.M., vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 609; *Joecks* § 263 a Rn. 10; *MK/Wohlers* § 263 a Rn. 22): Ein Programm ist unrichtig, wenn ein objektiv unzutreffendes, dem Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung widersprechendes Ergebnis entsteht. – Danach ist das Programm im Bsp. unrichtig, da es ein tatsächlich unzutreffendes Ergebnis hervorbringt.
- ⊕ § 263 a StGB soll nicht den Berechtigten schützen, sondern Missbräuchen entgegen treten.
- ⊕ Parallele zum Merkmal der Täuschung beim Betrug: dort ist die Unwahrheit der Tatsache ebenfalls objektiv zu bestimmen.

Die praktische Bedeutung dieses Streits ist gering, da der Berechtigte regelmäßig nur ein Interesse an objektiv richtigen Programmabläufen haben wird.

b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (Var. 2)

Die zweite in § 263 a I StGB genannte Handlungsvariante erfasst die Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten.

aa) Daten

Der Daten-Begriff ist weit auszulegen. Da § 263 a I StGB – anders als etwa § 274 I Nr. 2 StGB – für den Begriff nicht auf die Legaldefinition des § 202a II StGB verweist, ist diese für den Daten-Begriff des § 263 a StGB nicht verbindlich. Daten i.S.d. § 263 a StGB sind daher alle durch Zeichen oder kontinuierliche Funktion dargestellten Informationen, die kodiert sind oder die sich kodieren lassen (MK/Wohlens § 263 a Rn. 13 m.w.N.).

bb) Unrichtig- bzw. Unvollständigkeit

Unrichtig sind Daten nach allgemeiner Ansicht (*Kindhäuser* BT II § 28 Rn. 16; *Joecks* § 263 a Rn. 12), wenn sie objektiv nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Daten sind unvollständig, wenn den betreffenden Lebenssachverhalt nicht hinreichend erkennen lassen (*Joecks* § 263 a Rn. 13; NK/*Kindhäuser* § 263 a Rn. 17).

Nicht unrichtig oder unvollständig sind Daten, auf die der Computer programmgemäß nicht reagiert (LK/*Tiedemann* § 263 a Rn. 35; *Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 10). Von Var. 2 wird daher z.B. nicht der Bankautomatenmissbrauch durch Nichtberechtigten erfasst, da für den Computer keine Feststellung möglich ist, ob ein Berechtigter oder ein Nichtberechtigter die PIN eingibt. Gleiches gilt nach h.M. (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 610; MK/*Wohlens* § 263 a Rn. 28; SK/*Hoyer* § 263 a Rn. 30; a.A.

Kindhäuser BT II § 28 Rn. 18) für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids im automatisierten Mahnverfahren (§ 689 I 2 ZPO).

cc) Verwendung

Wie weit der Begriff der Verwendung reicht, wird nicht einheitlich beurteilt. Erfasst ist aber jedenfalls die unmittelbare Eingabe der Daten in den Computer. Werden Daten an einen gutgläubigen Dritten übergeben, der diese dann in den Computer eingibt, liegt nach überwiegender (*LK/Tiedemann* § 263 a Rn. 36; *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 29; *Sch/Sch/Cramer/Perron* § 263 a Rn. 6) Einschätzung ein nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft zurechenbares Verwenden vor. Fraglich ist jedoch, ob ein Verwenden auch in der Übergabe an eine Person zu sehen ist, die die Daten vor ihrer Eingabe auf ihre Richtigkeit zu überprüfen hat.

Bsp.: T reicht dem Lohnbuchhalter L Daten ein, aufgrund derer T mehr Lohn ausbezahlt bekommt, als ihm zusteht. Die Daten werden nach ihrer überschlägigen Richtigkeitsprüfung durch den dazu verpflichteten L in das Lohnbuchhaltungsprogramm eingegeben.

- Teilweise (*MK/Wohlens* § 263 a Rn. 29; *Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 9) wird bei Gutgläubigkeit der Prüfungsperson §§ 263 a I; 25 I Alt. 2 StGB angenommen, da auch hier die notwendige Irrtumsherrschaft beim Hintermann liege.
- Andere (*Joecks* § 263 a Rn. 17; *SK/Hoyer* § 263 a Rn. 13) nehmen einen Betrug an, da bei der gutgläubigen Prüfungsperson ein Irrtum vorgelegen habe.

c) Unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3)

Die dritte Tathandlungsvariante erfasst die unbefugte Datenverwendung. Sie greift ein, wenn richtige Daten verwendet werden; denn werden unrichtige oder unvollständige Daten verwendet, ist bereits Var. 2 einschlägig.

Der Begriff des Verwendens ist wie bei Var. 2 (s. oben KK 345) zu bestimmen (MK/*Wohlers* § 263 a Rn. 35; NK/*Kindhäuser* § 263 a Rn. 20).

Wie der Begriff „unbefugt“ auszulegen ist, ist hingegen umstritten. Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit (Art. 103 II GG) des Merkmals (vgl. *Ranft wistra* 1987, 79, 83 f.) werden von der h.M. (BGHSt. 38, 120 m.w.N.) nicht geteilt. Denn der Anwendungsbereich der Tathandlungsvariante wird insb. durch ihre Struktur und Wertgleichheit mit § 263 StGB und die zu § 263 a StGB Rechtsprechung in vorhersehbarer Weise begrenzt. Zur Auslegung des Merkmals unbefugt werden im Wesentlichen drei Interpretationen vertreten.

- Subjektive Auslegung (BGHSt. 40, 331, 334 f.; *Kindhäuser* BT II § 28 Rn. 23 m.w.N.): Unbefugt ist jede Verwendung, die im Widerspruch zum wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Betreibers steht.
 - ⊕ Wortlaut „unbefugt“ erfasst jede gegen fremden Willen erfolgende Verwendung.
 - ⊖ Zu weitgehendes Verständnis, wenn jede dem Willen des Betreibers zuwiderlaufende Verwendung erfasst würde; insb. bestünde die Gefahr der Pönalisierung bloßer Vertragswidrigkeiten. Daher ist eine einschränkende Auslegung angezeigt.

- ⊖ Nach Funktion (Schließung von Strafbarkeitslücken) und Gesetzessystematik (Stellung direkt hinter § 263 StGB als § 263 a und die parallele Tatbestandsgestaltung) ist der Tatbestand betrugsnah auszulegen.
- Computerspezifische Auslegung (OLG Celle NStZ 1989, 367; LG Freiburg NJW 1990, 2635, 2637; *Achenbach* Jura 1991, 225, 227): Unbefugt ist jede Verwendung, die im Widerspruch zum Willen des Betreibers steht, der sich in der konkreten Programmgestaltung niederschlagen hat.
- ⊖ Die Eingabe eines Passworts oder einer PIN durch den Nichtberechtigten wäre nicht vom Tatbestand erfasst, da der Computer die Identität der Eingabeperson nicht prüfen kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte Var. 3 aber die missbräuchliche Nutzung von Bankautomaten erfassen.
- ⊖ Zudem hat die Var. bei dieser Auslegung keine eigenständige Bedeutung, da sie nur die Verwendung gefälschter oder manipulierter Zugangsberechtigungen erfasst, die aber schon Var. 2 unterfallen.
- Betrugsspezifische Auslegung (h.M. vgl. BGHSt. 47, 160, 162 f.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 613; *Fischer* StGB § 263 a Rn. 11; *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 41 ff.) Unbefugt ist eine Verwendung, wenn sie täuschungsähnlich erfolgt. Täuschungsäquivalenz ist zu bejahen, wenn das Verhalten des Täters einem gedachten Menschen gegenüber als ausdrückliche oder schlüssige Täuschung über die Berechtigung zur Verwendung erscheinen würde.
- ⊕ Auslegung trägt der Funktion des Tatbestandes und der Gesetzessystematik Rechnung (s.o.).

Bedeutung hat diese Tathandlungsvariante vor allem bei der Abhebung von Geld am Bankautomaten. Dabei sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

Bsp. 1: Der vom Kontoinhaber ermächtigte Dritte hebt vom Bankautomaten Geld ab, obwohl die – gängigen – AGB der Bank dies verbieten.

- Subjektive Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), da den AGB der Bank widersprechend.
- Computerspezifische Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (-), da der Computer die Identität des PIN-Eingebenden nicht überprüft und diese für den Datenverarbeitungsvorgang somit unerheblich ist.
- Betrugsspezifische Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (-), da Vollmacht des Dritten im Außenverhältnis zur Bank wirksam ist und damit bei einem gedachten Menschen in der Rolle des Automaten keine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegen würde.

Bsp. 2: Der vom Kontoinhaber K ermächtigte Dritte D hebt vom Bankautomaten mehr Geld ab, als es seine im Innenverhältnis erteilte Vollmacht zulässt.

- Subjektive Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), da den AGB der Bank widersprechend.
- Computerspezifische Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (-), da der Computer die Identität des PIN-Eingebenden nicht überprüft.
- Betrugsspezifische Auslegung: Ob hier die erforderliche Täuschungsäquivalenz vorliegt, ist umstritten. Teilweise (*Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 14; *Rengier* BT I § 14 Rn. 20) wird dies bejaht, da der Abhebende einen gedachten Menschen an der Stelle des Automaten über die

Reichweite der Vollmacht täuschen würde. Überwiegend (OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 137, 137; OLG Dresden StV 2005, 443; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 615; LK/*Tiedemann* § 263 a Rn. 50; Sch/Sch/*Cramer/Perron* § 263 a Rn. 12) wird ein täuschungsähnliches Verhalten jedoch verneint, da der bloßen Geldabhebung keine (schlüssige) Erklärung des Kartennutzers über eventuell im Innenverhältnis zum Kontoinhaber bestehende Grenzen gesehen werden kann. Da der Kartennutzer aufgrund der Überlassung der Karte die Verfügungsmacht durch den Karteninhaber hat, muss er diese – parallel zur einer Bankvollmacht – nicht wahrheitswidrig behaupten. Der abredewidrige Einsatz einer Bankvollmacht stellt sich aber nicht als Betrug gegenüber der Bank, sondern ggf. vielmehr als Untreue gegenüber dem Vollmachtgeber dar.

Bsp. 3: Der Kontoinhaber überzieht sein Konto vertragswidrig, indem er am Geldautomaten des kartenausgebenden Bankinstituts Geld abhebt.

- Subjektive Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), da die Überziehung dem Willen des kartenausgebenden Bankinstituts widerspricht.
- Computerspezifische Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), wenn der Täter die Auszahlungssperre des Automaten umgeht.
- Betrugsspezifische Auslegung: Auch in dieser Konstellation sind die Ergebnisse der betrugspezifischen Auslegung nicht eindeutig. Teilweise (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 615; *Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 14 m.w.N.; LK/*Tiedemann* § 263 a Rn. 51) wird ein täuschungsähnliches Verhalten angenommen, weil von einer schlüssigen Miterklärung auszugehen sei, dass das Konto gedeckt oder ein gewährter Kredit zurückgezahlt werde. Überwiegend (BGHSt.

47, 160, 162 f.; *Fischer StGB* § 263 a Rn. 14a; *Sch/Sch/Cramer/Perron* § 263 a Rn. 19; *SK/Hoyer* § 263 a Rn. 35; *MK/Wohlers* § 263 a Rn. 46) wird eine Täuschungsäquivalenz jedoch verneint. Denn es darf nicht auf einen fiktiven Bankangestellten abgestellt werden, der die Interessen der Bank umfassend wahrnimmt; eine Vergleichbarkeit kann vielmehr nur mit einem Schalterangestellten angenommen werden, der sich mit den Fragen befasst, die auch der Computer prüft (BGHSt. 47, 160, 162 f.; *Altenhain JZ* 1997, 752, 758). Der Computer prüft aber nicht die Bonität des berechtigten Karteninhabers, sondern lediglich, ob sich dieser im Rahmen des Verfügungsrahmens bewegt. Für dieses Verständnis spricht auch, dass mit § 266b StGB ein Sonderdelikt des berechtigten Karteninhabers existiert, das die vertragswidrige Bargeldbeschaffung mit einer gegenüber § 263 a StGB geringeren Strafe bedroht und nach h.M. (*Lackner/Kühl* § 266b Rn. 4; *Sch/Sch/Lenckner/Perron* § 266b Rn. 8) nur Drei-Partner-Systeme erfasst.

Bsp. 4: Der Kontoinhaber hebt Geld am Geldautomaten einer dritten Bank ab, da sein Konto im Soll steht und er wegen dieser Auszahlungssperre bei seiner Bank keine Auszahlung mehr erwirken könnte.

- Subjektive Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), da die Abhebung dem Willen der kartenausgebenden Bank widerspricht.
- Computerspezifische Auslegung: § 263 a I Var. 3 StGB (+), wenn der Automat (wie regelmäßig) am Online-Betrieb der Banken teilnimmt und der Täter die Auszahlungssperre des Automaten umgeht.

- **Betrugsspezifische Auslegung:** Hier ist die Täuschungsäquivalenz ebenso streitig wie bei Abhebung bei der eigenen Bank. Gegen eine Täuschungsäquivalenz kann hier zudem darauf verwiesen werden, dass zwischen den Banken eine Abrede existiert, die ihnen die Vergütung des am Bankautomaten an den Kunden eines anderen Bankinstituts ausgezahlten Geldes durch dessen Bankinstitut garantiert. Angesichts dieser Risikoverteilung würde sich ein Bankmitarbeiter keine Gedanken über die Berechtigung zur Abhebung machen, sodass es an einem Irrtum bei diesem fehlen würde.

Bsp. 5: Der nichtberechtigte Karteninhaber verwendet eine manipulierte oder rechtswidrig erlangte Codekarte (BGHSt 38, 120).

- **Subjektive Auslegung:** § 263 a I Var. 3 StGB (+), da die Abhebung mit einer nicht echten Karte dem Willen der automatenaufstellenden Bank widerspricht.
- **Computerspezifische Auslegung:** § 263 a I Var. 3 StGB (-), da keine Schutzvorrichtung des Bankautomaten umgangen wurde; vielmehr kann das Programm nur prüfen, ob Karte und PIN zueinandergehörig sind; die Echtheit der Karte gehört dagegen nicht zum Prüfprogramm des Automaten.
- **Betrugsspezifische Auslegung:** §263 a I Var. 3 StGB (+), da ein gedachter Bankangestellter über die Echtheit der Zugangsberechtigung getäuscht würde.

d) Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (Var. 4)

Bei der vierten Tathandlungsvariante der sonstigen unbefugten Einwirkung auf den Ablauf handelt es sich um einen – im Hinblick auf Art. 103 II GG noch hinreichend bestimmten – Auffangtatbestand. Überwiegend (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 617; *NK/Kindhäuser* § 263 a Rn. 29; *SK/Hoyer* § 263 a Rb. 46; *Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 15; a.A. *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 60) wird die Unbefugtheit der Einwirkung wie bei Alt. 3 ausgelegt. Dafür spricht – neben der Vermutung der einheitlichen Auslegung identischer Begriffe – v.a., dass nur so eine hinreichende Bestimmtheit des Tatbestands gewährleistet wird.

Das Eingreifen von Var. 4 wird insb. beim Leerspielen von Geldspielautomaten diskutiert.

Bsp.: A hatte sich rechtswidrig das Programm eines Glücksspielautomaten besorgt. In Kenntnis des Programms war er in den Lage, mit der Risikotaste sichere Gewinne zu erzielen. Er gewinnt, bis das Gerät leer ist.

- Nach überwiegender Ansicht (*BGHSt.* 40, 331, 334 f.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 617; *Lackner/Kühl* § 263 a Rn. 14 a; *SK/Hoyer* § 263 a Rn. 45) wird § 263 a I Var. 4 StGB bejaht, da die Nutzung des Automaten dem gedachten Automatenbetreiber gegenüber die konkludente Erklärung enthalte, kein Sonderwissen über den Ausgang des Glücksspiels zu haben.
- Andere (vgl. *OLG Celle NStZ* 1989, 367; *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 54) verneinen § 263 a I Var. 4 StGB, da eine äußerlich ordnungsgemäße Benutzung erfolgte und der Soll-Zustand der Datenverarbeitungsanlage nicht verändert wurde.

2. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs

Als Zwischenerfolg der Tathandlung setzt § 263 a I StGB parallel zum Irrtum eines Menschen beim Betrug die Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs voraus.

Das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs ist beeinflusst, wenn das Ergebnis von demjenigen abweicht, das ohne Tathandlung bei programmgemäßen Ablauf des Computers erzielt worden wäre (*Joecks* § 263 a Rn. 39; *Fischer* StGB § 263 a Rn. 20).

Fraglich ist, ob eine Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs auch dann vorliegt, wenn der Täter den Datenverarbeitungsvorgang lediglich in Gang gesetzt hat. Diese Frage wird insb. in den Bankautomaten-Fällen diskutiert, in denen der Täter mit der Einführung der Karte den Datenverarbeitungsvorgang nur in Gang setzte und eine Ergebnisbeeinflussung daher ausscheiden müsse (so *MK/Wohlens* § 263 a Rn. 18, 57; *SK/Hoyer* § 263 a Rn. 8; anders dagegen die h.M. vgl. *BGHSt.* 38, 120, 121; *NK/Kindhäuser* § 263 a Rn. 32; *LK/Tiedemann* § 263 a Rn. 24; *Fischer* StGB § 263 a Rn. 18).

- ⊕ § 263 a I Var. 4 StGB setzt die „sonstige unbefugte Einwirkung“ auf den Ablauf voraus; sind Var. 1 – 3 lediglich spezielle Fälle dieser Generalklausel, verlangen auch sie die Einwirkung auf den bereits stattfindenden Ablauf und nicht lediglich das In-Gang-Setzen des Ablaufs.
- ⊖ Bei § 263 a I Var. 4 StGB handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der den Anwendungsbereich des Computerbetrugs lediglich erweitern, nicht aber beschränken soll.

- ⊕ Eine Beeinflussung des Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs ist ausgeschlossen, wenn der Täter den Datenverarbeitungsvorgang lediglich startet, dieser aber im Übrigen unbeeinflusst und damit programmgemäß abläuft.
- ⊖ Einfluss auf das Ergebnis nimmt gerade auch derjenige, der einen Kausalverlauf überhaupt erst in Gang setzt; insoweit ist das In-Gang-Setzen des Datenverarbeitungsprozesses die denkbar schwerste Ergebnisbeeinflussung.
- ⊖ In rein tatsächlicher Hinsicht kommt beim Bankautomaten hinzu, dass die Bank mit der Aufstellung den Datenverarbeitungsvorgang selbst schon gestartet hat. Selbst wer dieser generellen Betrachtung nicht beitreten möchte, muss anerkennen, dass jedenfalls durch die Eingabe der PIN auf einen durch das Einführen der Karte gestarteten Datenverarbeitungsvorgang eingewirkt wird.

3. „Computerverfügung“

Entsprechend der Vermögensverfügung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Betrugs setzt § 263 a I StGB eine Computerverfügung, d.h. eine unmittelbare Computerreaktion mit Vermögensbezug voraus (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 603; *Joecks* § 263 a Rn. 40). Das Merkmal der „Computerverfügung“ bewirkt – parallel zur Lage beim Betrug – die Exklusivität zwischen § 263 a StGB und § 242 StGB.

Eine nicht unmittelbar vermögensrelevante „Computerverfügung“ lag z.B. im Fall des OLG Hamm NJW 2006, 2341 vor, in dem der Täter eine Arzt-Behandlung vor Vorlage einer abgelaufenen Krankenversicherungskarte erschlich. Denn hier bedurfte es über den Datenverarbeitungsvorgang hinaus noch einer zwischengeschalteten Vermögensverfügung durch den Arzt selbst, indem er sei-

ne Arbeitsleitung selbst noch erbringt. Daher liegt ein Betrug gem. § 263 StGB gegenüber dem Arzt vor.

4. Vermögensschaden

Das Merkmal des Vermögensschadens ist wie bei § 263 StGB zu verstehen. Es gelten daher die dazu erörterten Grundsätze.

5. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht setzt § 263 a I StGB neben Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestands die Absicht rechtswidriger Bereicherung voraus. Zur Bereicherungsabsicht gelten die Ausführungen beim Betrug entsprechend; insb. ist auch beim Computerbetrug Stoffgleichheit erforderlich (zur Bereicherungsabsicht vgl. KK 333 ff.).

III. Vorbereitungshandlungen (§ 263 a III, IV StGB)

§ 263 a III StGB stellt die Vorbereitung des Computerbetrugs unter Strafe. Danach macht sich bereits strafbar, wer zum Zwecke der Begehung eines Computerbetrugs gem. § 263 a I StGB Computerprogramme herstellt, sich oder Dritten verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt.

§ 263 a IV StGB verweist für den persönlichen Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue auf die Regelung des § 149 II, III StGB.

IV. Erschwerungsgründe

§ 263 a II StGB verweist auf die Erschwerungsgründe des Betrugs. Somit gilt die Qualifikation nach § 263 V StGB und die besonders schweren Fälle nach § 263 III StGB im Rahmen des Computerbetrugs entsprechend.

Aus dem Verweis auf § 263 II StGB folgt zugleich die Strafbarkeit des versuchten Computerbetrugs.

V. Konkurrenzen

Der Diebstahl der Codekarte ist mitbestrafte Vortat, wenn der Schaden erst durch Abhebung des Geldes eintritt (SK/Hoyer § 263 a Rn. 64; Sch/Sch/Cramer/Perron § 263 a Rn. 41b; a.A. BGH NJW 2001, 1508 [Tatmehrheit] im Hinblick auf die unterschiedlichen betroffenen Rechtsgüter).

Im Verhältnis zu § 263 StGB tritt § 263 a StGB zurück, was aus der Auffangfunktion des § 263 a StGB folgt (Joecks § 263 a Rn. 51).